

Thüringer Richtlinie für die Förderung der Regionalentwicklung

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Förderrichtlinie zur Regionalentwicklung unterstützt die Umsetzung des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne für eine gestaltende Raum- und Regionalentwicklung auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen. Im Gegensatz zu den einschlägigen Fachförderprogrammen soll besonders auf die vorbereitende Funktion von Projekten der Raumordnung und deren ganzheitlichen Charakter abgestellt werden. Freiwillige interkommunale Kooperationen sollen zur Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans Thüringen und der Regionalpläne für die regionale Entwicklung beitragen.
- 1.2 Der Freistaat Thüringen fördert auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie des Thüringer Haushaltsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch der Zuwendungsempfänger auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von förderfähigen Leistungen nach dieser Vorschrift keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.
- 1.4 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Förderfähigkeit, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind ausschließlich nichtinvestive Leistungen nach den nachfolgenden Ziffern 2.2 bis 2.5.

- 2.2 Konzeptionen, insbesondere
- die Erstellung von Anpassungs- und Entwicklungsstrategien unter den spezifischen Bedingungen des demographischen Wandels,
 - die Erstellung, Bewertung und Fortschreibung von komplexen (ganzheitlichen) Regionalen Entwicklungskonzepten für Stadt-Umland-Räume oder darüber hinausgehende Kooperationen von Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, sofern sie die räumliche Funktionsstabilisierung unterstützen,
 - die Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Städtenetzen.
- 2.3 Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere
- die moderierende Begleitung von Kooperations- und Netzwerkprozessen zur Umsetzung von Regionalen Entwicklungskonzepten,
 - die Vorbereitung, Organisation und Steuerung der Umsetzung von (priorisierten) Projekten in Form von Projektmanagementleistungen,
 - Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Erfahrungsaustausches und zur Verallgemeinerung von Ergebnissen vorrangig bei Pilot- und Modellvorhaben.
- 2.4 Modellvorhaben der Raumordnung
- Bund-Land-Vorhaben und Vorhaben mit fachübergreifenden Ansätzen, die den interkommunalen bzw. überregionalen Kooperations-, Handlungs- und Entwicklungsprozess besonders beispielhaft befördern.
 - Europäische Projekte mit konkreten räumlichen und fachlichen Schwerpunkten in Thüringen.
- 2.5 Standortuntersuchungen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, insbesondere zur Nutzung von Flächenpotentialen (Brachen)
- in Innenbereichen überwiegend zur Stabilisierung und Stärkung der zentralörtlichen Funktionen,
 - in Außenbereichen überwiegend im Zusammenhang mit einem rationellen Siedlungs- und Ausgleichsflächenmanagement.
- 2.6 Fördergebiet ist das Gebiet des Freistaats Thüringen. Insbesondere sollen die Aktionsräume der regionalen Entwicklung, Stadt-Umland-Räume und Teilräume mit besonderen Problemlagen bzw. ausgewiesenen Konfliktpotentialen, gefördert werden, in denen sich bereits Gebietskörperschaften für ein kooperatives Zusammenwirken in einem durch sie festgelegten Gebiet zur Problemlösung mit ganzheitlicher Entwicklungsstrategie bzw. zur Lösung von gleichartigen speziellen lokalen und teilräumlichen Problemlagen entschieden haben. Aktionsräume der regionalen Entwicklung können auch länderübergreifend angelegt sein, sofern Thüringer Gebiet betroffen ist.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können sein:
- Landkreise und kreisfreie Städte,
 - kreisangehörige Städte und Gemeinden,
 - Verwaltungsgemeinschaften sowie
 - Regionale Planungsgemeinschaften,
- sofern der Zuwendungsempfänger im Auftrag einer Rechtsform gemäß dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) handelt.
- 3.2 Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde, wenn die besondere Situation des Teilraums dies erfordert und daran in Ziffer 3.1 genannte Körperschaften beteiligt sind, auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts als Zuwendungsempfänger zulassen.
- 3.3 Sofern an der Zusammenarbeit auch Gebietskörperschaften eines oder mehrerer benachbarter Bundesländer beteiligt sind, verhält sich der Anteil, den der Freistaat Thüringen an der Zuwendung trägt, proportional zum Anteil der Einwohnerzahl der Thüringer Gemeinden an der Gesamteinwohnerzahl der kooperierenden Gemeinden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen können nur für solche Leistungen gewährt werden,
- an deren Realisierung der Freistaat Thüringen ein erhebliches Interesse hat,
 - die die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigen sowie geeignet sind, zu deren Umsetzung beizutragen und
 - die die staatlichen Planungsziele der obersten Landesbehörden (Fachplanungen) beachten und einbeziehen.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann durch andere Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der EU ergänzt werden, sofern dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen. Die Zuwendung darf jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.
- 4.3 Zuwendungen können nur für solche Leistungen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Leistungsbeginn gilt auch der Abschluss eines der Vorbereitung und Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages. Im Einzelfall können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Voraussetzung für die Genehmigung eines vorzeitigen Beginns ist, dass nach einer sachlichen Prüfung die Gesamtfinanzierung einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und Folgekosten gesichert erscheint. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 4.4 Die Gesamtfinanzierung der Leistung einschließlich der Folgekosten muss gesichert sein. Der Zuwendungsempfänger hat sich in jedem Fall mit Eigenmitteln, die in seinem Haushalt eingestellt sein müssen und die er mit Unterschrift und Amtssiegel

der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren hat, an der Finanzierung zu beteiligen (s. Ziffer 5).

- 4.5 Zuwendungsfähig sind nur solche Leistungen, die nicht durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden, sondern mit denen er Dritte beauftragt und bei denen vor Auftragserteilung mindestens drei Bewerber zur Verhandlung aufgefordert wurden und mindestens drei Angebote vorlagen. Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde auf Antrag genehmigt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Erarbeitung von Konzepten der Regionalentwicklung kann mit bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 80.000,00 €.
- 5.3 Erarbeitung und Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) bilden eine Einheit. Wird ein zusätzlicher Antrag zur Förderung von Umsetzung einzelner Leistungen gestellt, kann nur eine geringere Förderquote in Anspruch genommen werden.
- 5.4 Die auf Konzepten der Regionalentwicklung aufbauende Aktualisierung, Konkretisierung und Umsetzung kann in einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren gefördert werden und zwar
- in den ersten 12 Monaten mit maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 70.000,00 €,
 - im 13. bis 24. Monat mit maximal 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 55.000,00 €,
 - im 25. bis 36. Monat mit maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 40.000,00 €,
 - im 37. bis 48. Monat mit maximal 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 25.000,00 €,
 - im 49. bis 60. Monat mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 10.000,00 €.
- 5.5 Ausnahmen von den Bestimmungen in den Ziffern 5.2 und 5.4 kann die oberste Landesplanungsbehörde in begründeten Einzelfällen zulassen.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Personal und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, sofern es sich nicht um Ausgaben für Leistungen nach Ziffer 2.3 handelt.
 - Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sollen für eine Leistung Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Bund/von Ländern als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden,
- ist vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen über die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben, die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen sowie die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid herbeizuführen,
 - stimmen sich die Zuwendungsgeber ab und teilen im Bewilligungsbescheid dem Zuwendungsempfänger mit, wem der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
 - sind bei länderübergreifend angelegten Aktionsräumen die Fördermodalitäten zwischen den obersten Landesplanungsbehörden festzulegen.
- 6.2 Dem Freistaat Thüringen ist nach § 31 Urhebergesetz (UrhG) ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen, die mit Hilfe von Zuwendungen erarbeitet wurden, einzuräumen. Insbesondere kann er sich die Veröffentlichung oder sonstige Verwertung der Ergebnisse ganz oder teilweise vorbehalten.
- 6.3 Sofern der Gegenstand der Förderung gemäß Ziffer 2.2 die Erarbeitung eines Konzeptes zur Regionalentwicklung ist, soll dieses mindestens die nachfolgend aufgeführten Elemente enthalten:
- Analyse des Betrachtungsraumes in den relevanten Themenbereichen,
 - Stärken-Schwächen-Profil,
 - Entwicklungsziele und -strategien mit konkreten räumlichen und fachlichen Schwerpunkten,
 - prioritäre Maßnahmen bzw. Leit-/Schlüsselprojekte,
 - Instrumente zur Erreichung der Entwicklungsziele sowie
 - Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung (Controlling/Monitoring).
- 6.4 Die Umsetzung der REK ist durch den Zuwendungsempfänger kontrollfähig zu dokumentieren. Der anzustrebende Einsatz von Fördermitteln anderer Fördermittelgeber, insbesondere für prioritäre Maßnahmen des REK, ist dabei einzubeziehen.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist zur Berichterstattung gegenüber der Bewilligungsbehörde verpflichtet. Darüber hinaus hat er alle Angaben, die zur Kontrolle des Programmerfolgs notwendig sind, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

- 7.2 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind formgebunden in zweifacher Ausfertigung unmittelbar beim

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung 4
Weimarplatz 4
99423 Weimar

einzureichen. Mit der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die Bedingungen nach Ziffer 4 erfüllt sind.

- 7.3 Der Zuwendungsempfänger kann im Rahmen eines mündlichen Voranfrage- und Beratungstermins oder schriftlich bei der Bewilligungsbehörde den formgebundenen Mittelabrufantrag anfordern.
- 7.4 Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger.
- 7.5 Eine weitere Ausfertigung des Zuwendungsbescheides erhält das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr.
- 7.6 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten.
- 7.7 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 7.8 Der Verwendungsnachweis besteht aus
- einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen sind sowie
 - einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzplans summarisch auszuweisen sind (s. a. Ziffern 6.2 - 6.4 ANBest-Gk).
- 7.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO und die Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk -“, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Im Fall der Zuwendung an juristische Personen des Privatrechts findet die Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -“ Anwendung.

8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2007 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung“ vom 19. November 2003, ThürStAnz. Nr. 50/2003, S. 2499 außer Kraft.

Erfurt, 12.12.2006

Andreas Trautvetter
Minister für Bau und Verkehr